

I. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung (MS)	23,07	6,30	137,41	1,72
Umspannung MS / NS	22,59	7,26	121,67	3,30
Niederspannung (NS)	24,76	8,34	128,76	4,18

II. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmeart	Ebene	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	69,00	8,02
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	13,80	2,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	13,80	2,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,30

III. Entgelte für Sonderformen der Netznutzung

§ 19 Abs.1 StromNEV - Monatsleistungspreissystem		
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung (MS)	22,90	1,72
Umspannung MS / NS	20,28	3,30
Niederspannung (NS)	21,46	4,18

§ 19 Abs.2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs.2 Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

§ 19 Abs.3 StromNEV

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs.3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

§ 19 Abs.4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Strohspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß der Vorgaben in § 19 Abs.4 StromNEV.

§ 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß 118 Abs. 6 EnWG sind von den Entgelten für die Netznutzung freigestellt.

IV. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Entgelt für Entnahmestellen <u>mit</u> Leistungsmessung	monatliche Messung [€/a]
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	562,59
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	303,21
Entgelt für Entnahmestellen <u>ohne</u> Leistungsmessung	jährliche Messung [€/a]
Eintarifzähler	9,17
Zweitarifzähler	19,05
Zweirichtungszähler	19,05
NS-Wandler	28,09
Schaltgerät	7,81

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

V. Umlagen

KWK-Umlage gemäß §§ 26a und 26b KWKG	Umlage [ct/kWh]
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,357¹⁾
Eine Privilegierung erfolgt gemäß § 27 KWKG.	
Strom NEV-Umlage gemäß § 19 Abs.2 Strom NEV	Umlage [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,417¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	0,025¹⁾
Offshore-Umlage gemäß § 17f EnWG	Umlage [ct/kWh]
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,591¹⁾
Eine Privilegierung für bestimmte Abnahmestellen erfolgt gemäß den Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV	Umlage [ct/kWh]
Letztverbraucher	0,000¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

²⁾ Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG.

VI. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Abgabe [ct/kWh]
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾ (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1b)	1,32
Tarifkunden Schwachlasttarif (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1a)	0,61
Sondervertragskunden (§ 2 KAV Abs.3 Nr.1)	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 KAV Abs.7).

VII. Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

§ 17 StromNEV	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung (NS)	7,32
Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäß der Ergänzung von § 17 der StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt für Straßenbeleuchtungsanlagen aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Hierbei wird ein reines Arbeitspreismodell abgerechnet, dessen Grundlage der Mischpreis über die veröffentlichten Preise für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a und der durchschnittlichen Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen bildet.	
Im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gilt eine Brenndauer von 4.100 h/a. Demnach ergibt sich das Entgelt für die Netznutzung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen:	
$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + \text{AP NS in ct/kWh} = \text{AP Misch}$	
$(100 \text{ ct/€} \times 128,76 \text{ €/ kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + 4,18 \text{ ct/kWh} = 7,32 \text{ ct/kWh}$	
Dabei sind in den Entgelten die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste bereits enthalten. Hinzu kommen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß KWK-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschaltbare Lasten-Umlage (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.	

Alle Preise im Preisblatt verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Datenbereitstellung und der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.